

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 5 (1910)  
**Heft:** 1

**Anhang:** Neuer Aufruf zur Gründung eines Schweizerischen Bundes für Naturschutz behufs Schaffung eines Schweizerischen Nationalparkes  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neuer Aufruf

zur Gründung eines

## Schweizerischen Bundes für Naturschutz

behufs Schaffung eines

### Schweizerischen Nationalparkes.

---

Es geschieht in hoffnungsfreudiger Stimmung, dass die Mitglieder der *Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft* hiemit von neuem vor das Schweizervolk treten, um es zur aktiven Teilnahme an ihren Bestrebungen aufzurufen.

Der fortschreitenden Kultur, deren Siege wir bewundern, unterliegt die Naturwelt mit ihrem stillen Wirken, das Gewebe dieser feinen Weberin wird durch die Gewaltigkeit der nur nach Ausnutzung fragenden Technik roh zerrissen, der liebliche, geistig so gehaltvolle Schmuck auch der einsamsten Berge und Täler wird durch frevle Hand geraubt, durch barbarische Rücksichtslosigkeit zermalmt.

Die Gefahr der Vernichtung, welche unserer vaterländischen Naturwelt drohte, erkennend, hat die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft vor drei Jahren die unten genannte Kommission zum Schutze der Natur ernannt, welcher sie den Auftrag erteilte, die in ihrer Existenz gefährdeten Naturdenkmäler, soweit als heutzutage noch möglich, vor der Zerstörung zu bewahren. Diese Kommission, die *Schweizerische Naturschutzkommission*, begann ihre Tätigkeit damit, dass sie in allen Kantonen *kantonale Subkommissionen* ins Leben rief, worauf mit deren Hilfe an die grosse Arbeit herangetreten wurde, unser schweizerisches Vaterland dem Naturschutz zu erschliessen, das heisst, ein *Inventarium der zu schützenden Gegenstände* aufzunehmen und sodann zu ihrer Erhaltung die nötigen Schritte zu tun.

Nachdem man für's erste den *erratischen Blöcken*, deren Existenz besonders gefährdet war, die Aufmerksamkeit zugewandt hatte, schritt man zum *Schutze der natürlichen Pflanzenwelt*, vornehmlich der alpinen, da man sowohl selbst sah als von allen Seiten Klagen darüber hörte, wie dieselbe durch unverständige oder gewinnsüchtige Plünderung Schritt für Schritt ihrem Untergange entgegengehe, wenn nicht durch energisch eingreifende Massregeln noch bei Zeiten diesem schweren Verluste vorgebeugt würde. Deshalb wurde der Entwurf einer *Pflanzenschutzverordnung* mit Sorgfalt und Umsicht ausgearbeitet und den hohen Regierungen der Kantone mit einer dringenden Empfehlung zur Einführung als gesetzliche Verordnung zugestellt. Es steht zu hoffen, dass sie alle ohne Ausnahme der Verordnung gesetzgebende Kraft verleihen werden.

Dabei erfüllt das Verhalten eines ganzen Volkes die für Naturschutz Kämpfenden mit besonderer Freude. In *Graubünden* musste wegen der Autonomie der Gemeinden der Entschluss gefasst werden, ein Pflanzenschutzgesetz der *Volksabstimmung* zu unterwerfen, und das Volk entschied mit starker Majorität für die Einführung eines gesetzlichen Schutzes der alpinen Flora.

Dieser Volksentscheid ist von grösster Bedeutung für die gesamte Schweiz, ja weit über ihre Grenzen hinaus, der Kanton Graubünden erwies sich damit als der eigentliche Pionier im Gebiete des Naturschutzes

mit Verständnis für das, was gegenwärtig not tut, und mit klarem Blick für das, was die Zukunft von uns erwartet. Dem Bündner Volke gebührt der Dank aller Naturfreunde, ja aller Einsichtigen, und in den Bestrebungen des Naturschutzes steht es nun vor uns als vorleuchtendes Beispiel.

Während durch die Pflanzenschutzverordnungen schon die *ganze Schweiz* in eine teilweise, eine *partielle Reservation* verwandelt wird, insofern das Wort *Reservation* gleichbedeutend ist mit Rettung der mit Ausrottung bedrohten Naturflora, erschien es höchst wünschenswert, einen gewissen Bezirk völlig zum *Freigebiet für Pflanzen und Tiere* zu gestalten, eine *unantastbare Reservation* für *alle alpinen Lebewesen* zu schaffen und so von neuem ein Stück Naturleben und Naturwirken hervorzuzaubern, wie es noch vor Ankunft des Menschen die Alpenwelt als ein Sanktuarium, als ein vom Menschen unentweihtes Naturheiligtum geschmückt hatte, und es liess sich mit Gewissheit hoffen, solch einen Naturpark dadurch wieder zu gewinnen, dass ein bestimmter grösserer Bezirk, welcher noch genügend mit den ursprünglichen oder autochthonen Pflanzen und Tieren besetzt erscheint, jedem gewaltsamen Eingriffe des Menschen entzogen und unter sorgfältige Ueberwachung gestellt würde. Dieser Bezirk sollte, möglichst weit ausgedehnt, zum künftigen *Schweizerischen Nationalparke* werden, zwar vor jedem Schaden gehütet, doch jedem Naturfreunde zugänglich gemacht. Sachverständiger Ratschlag leitete für's erste zur Wahl des *Piz Quaternals-Gebietes* und im besondern des wilden Tales *Cluozza*, welches, gleichsam ein mächtiges, von allen Seiten durch hohe Kämme umschlossenes Gefäss, als Ausgangspunkt des Naturparkes besonders geeignet erschien. Wurde dieses gewonnen, so war auch die künftige Vergrösserung des Nationalparkes so viel als gesichert, wurde die Abtretung desselben aber verweigert, so erschien die ganze Unternehmung in Frage gestellt.

Und hier war es wiederum eine Bündner Gemeinde, nämlich die Gemeinde *Zernez*, welche ihr Verständnis für die ideale Aufgabe mit der fast einstimmigen Annahme des Antrages der Naturschutzkommission und mit dem soeben erfolgten definitiven Abschlusse des Vertrages vor aller Welt kundgab. Damit ist die erste *totale Reservation*, das erste *Sanktuarium für Pflanzen und Tiere* geschaffen, ein Gebiet von rund 22 Quadratkilometer, das zwar an Ausdehnung von Reservationen anderer Länder unendlich übertroffen, im Charakter aber als *totale Reservation* noch nicht seinesgleichen hat, und es bildet dieses *Cluozatal* nun den Ausgangspunkt, den Eckpfeiler für einen viel grösseren, künftig zu realisierenden *Schweizerischen Nationalpark*.

Die Beschreibung des Tales wird bald eine berufene Feder der Oeffentlichkeit bieten, wir begnügen uns zu sagen, dass es in seiner Wildheit, mit seinen finstern Wäldern, schäumenden Bächen und eisigen Zinnen, mit seinem Reichtum an pflanzlichen und tierischen Lebewesen ein *einziges grosses Naturdenkmal* bildet, welches nun als solches unberührt erhalten und der Nachwelt überreicht werden wird.

Um nun aber eine so grosse und schöne Unternehmung, wie es ein Schweizerischer Nationalpark im dargelegten Sinne ist, zu verwirklichen, um die hohen Kosten für Pacht und Aufsicht, für Anlage von Wegen und Hütten, überhaupt für den Gesamtbetrieb, aufzubringen, hat die Schweizerische Naturschutzkommission einen **Schweizerischen Bund für Naturschutz** in's Leben zu rufen beschlossen, dem *Jeder als Mitglied angehört, welcher Jahr für Jahr den kleinen Betrag von 1 Franken oder auf einmal den von 20 Franken* beisteuert. Die durch den genannten kleinen Betrag erworbene Mitgliedschaft soll der *Zentralstelle für den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Spitalstrasse 22, Basel*, mit deutlicher Namensunterschrift und Adresse angemeldet werden, worauf derselbe vom Sekretariat erhoben werden wird. Dass auch **grössere Beträge** hochwillkommen sind, braucht wohl kaum besonders betont zu werden.

Um gleich diese Unternehmung auf breite Basis zu stellen, wurde schon am 1. Juli d. J. unser erster Aufruf in 50,000 Exemplaren mit angehängter

Beitrittserklärung durch die Zeitungen ausgeteilt in froher Erwartung eines schönen Erfolges; aber mit Leid muss es bekannt gegeben werden, dass nur rund fünfhundert von den Aufrufen einer Antwort riefen.

Man sandte nun weiter tausende derselben an bestimmte Adressen, zwar mit ein wenig besserem, aber wegen der damit verbundenen erhöhten Auslagen noch sehr ungünstigem Erfolg. Wir gelangten bisher, trotz grösster Bemühungen, nicht über die Zahl von 1700 Mitgliedern, da wir doch *zum mindesten* 25,000 gewinnen sollten, um unserer Aufgabe genügen zu können.

Mögen deshalb die Leser dieses *erneuten Aufrufes*, mögen diejenigen, welche durch ihre Anmeldung zur Mitgliedschaft bewiesen haben, dass der Schutz der Natur ihnen am Herzen liegt, mithelfen an der schweren Aufgabe, welche auf den Schultern der Schweizerischen Naturschutzkommission ruht, mögen sie darauf denken, auf welche Weise kräftige finanzielle Nachhilfe geschaffen werden kann, mögen sie Aufrufe, die in beliebiger Anzahl von der Zentralstelle kostenfrei zu sofortiger Verfügung stehen, in ihrem Bekanntenkreise zur Verteilung bringen, und mögen sie so, da sie nun selber aufgewacht sind, auch andere Schläfer wecken; denn die Erkenntnis, dass wir mit dem Naturschutz, mit der Begründung von Reservationen im Dienste der Zukunft stehen, ist ein Erwachen aus dem Schlafe der Unkenntnis eines Schadens, welcher dem Vaterlande, ja welcher über seine Grenzen hinaus der Welt droht.

So möge endlich unverhofft ein Herold des Naturschutzes sich zeigen, welcher lautere Worte zu sprechen weiss, als sie in diesem Aufruf tönen, und dem das Seltene gegeben ist, die Pforte zum Verständnis und zum Herzen des Volkes zu finden.

Basel, am 1. Januar 1910.

*Die Schweizerische Naturschutzkommission und das Reservationenkomitee:*

Dr. **Paul Sarasin**, Präsident, Basel.  
Prof. Dr. **F. Zschokke**, Vizepräsident  
und Aktuar, Basel.  
Dr. **Herm. Christ**, Basel.  
**F. Enderlin**, Forstinspektor, Chur.  
Dr. **H. Fischer-Sigwart**, Zofingen.  
Dr. **J. Heierli**, Zürich.

Prof. Dr. **Alb. Heim**, Zürich.  
Dr. **Fritz Sarasin**, Basel.  
Prof. Dr. **H. Schardt**, Neuchâtel.  
Prof. Dr. **C. Schröter**, Zürich.  
Prof. Dr. **E. Wilczek**, Lausanne.  
Dr. **St. Brunies**, Sekretär des  
Schweiz. Bundes f. Naturschutz.

## Anhängeblatt.

Unterzeichneter erklärt sich hiemit bereit, dem Schweizerischen Bund für Naturschutz

- a) als Mitglied beizutreten gegen eine jährliche Einzahlung von einem Franken (Fr. 1.—);
- b) als Mitglied beizutreten gegen eine jährliche Einzahlung von Franken ..... (grösserer Betrag als Fr. 1.—);
- c) als lebenslängliches Mitglied beizutreten gegen einmalige Zahlung von zwanzig Franken (Fr. 20.—);
- d) als lebenslängliches Mitglied beizutreten gegen einmalige Zahlung von Franken ..... (grösserer Betrag als Fr. 20.—)

Das Nichtgewünschte gefälligst auszustreichen.

*Deutliche Namensunterschrift und Adresse:*

.....





# STATUTEN

des

## Schweizerischen Bundes für Naturschutz.



1.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz bezweckt den Schutz der Naturdenkmäler der Schweiz im weitesten Umfang.

2.

Mitglied ist jedermann, der einen jährlichen Beitrag von einem Franken oder einen einmaligen Beitrag von zwanzig Franken bezahlt.

3.

Die verantwortliche Leitung des Bundes liegt in der Hand der Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

4.

Ueber das Eigentumsrecht der aus den Mitteln des Schweizerischen Naturschutzbundes erworbenen Naturdenkmäler und über den Aufsichtsdienst in den durch Servitute zu schützenden Reservaten sollen später Bestimmungen aufgestellt werden.

5.

Ueber die Verwendung der Mittel soll alljährlich den Mitgliedern des Bundes durch die Kommission Rechenschaft abgelegt werden.

2 Cts.

An die

**Zentralstelle des Schweizerischen Bundes für Naturschutz**

Spitalstrasse 22

**Basel.**